

Mandatsbescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 29.04.2013 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 91a Abs 1 TKG 2003 iVm § 57 Abs 1 AVG wird der Tele2 Telecommunication GmbH aufgetragen, die Rufnummer 11853 unverzüglich zu sperren.
2. Gemäß § 91a Abs 1 TKG 2003 iVm § 57 Abs 1 AVG wird der TCS – Telecommunication Service GmbH aufgetragen, die Rufnummer 11853 unverzüglich zu sperren.

II. Begründung

1. Festgestellter Sachverhalt

- 1.) Die TCS – Telecommunication Service GmbH (im Folgenden: TCS) ist Zuteilungsinhaberin hinsichtlich der im Spruch genannten öffentlichen Kurzurufnummer für Telefonauskunftsdienste.
- 2.) Die Rufnummer 11853 ist im Netz der Tele2 Telecommunication GmbH eingerichtet.
- 3.) Für Anrufe zur Rufnummer 11853 wird ein Entgelt von EUR 2,17 pro Minute verrechnet (ON 1-2)
- 4.) Auskünfte über Teilnehmerdaten werden unter der Rufnummer 11853 nicht erteilt. Wird nach Teilnehmerdaten gefragt, so erhält der Anrufer keine

entsprechenden Informationen, sondern es wird ihm mitgeteilt, es handle sich bei dieser Rufnummer nicht um eine Auskunft (ON 1).

5.) Unter der Rufnummer 11853 werden Erotikdienste erbracht (ON 1-2).

2. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die in Klammer angeführten Ordnungsnummern sowie auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes R 3/13.

Die Feststellungen bezüglich des Zuteilungsinhabers der im Spruch genannten Rufnummer ergeben sich aus der bei der RTR-GmbH über die aktuellen Inhaber von Rufnummernnutzungsrechten geführten Datenbank. Die unter Punkt 2. getroffene Feststellung gründet sich auf den amtsbekannten Umstand, dass die zweite der beiden TCS zugeteilten Kurzurufnummern für Telefonauskunftsdienste (die Rufnummer 11838, welche mit Mandatsbescheid der Telekom-Control-Kommission R 2/13 vom 15.04.2013 bereits gesperrt wurde), im Netz der Tele2 eingerichtet ist und hinter dieser Rufnummer im Wesentlichen derselbe Dienst erbracht wurde, als auch hinter der nunmehr verfahrensgegenständlichen Rufnummer. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die gegenständliche Rufnummer im Netz der Tele2 eingerichtet ist.

Die unter Punkt 3. bis 5. getroffenen Feststellungen gründen sich auf zwei Testanrufe durch Mitarbeiter der RTR-GmbH, welche zweifelsfrei ergeben haben, dass hinter der Rufnummer 11853 keine Auskünfte über Teilnehmerdaten erteilt, sondern Telefonerotikdienstleistungen angeboten werden.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zuständigkeit

Für die Vollziehung des § 91a Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl I Nr 70/2003 idF BGBl I Nr 102/2011 ist gemäß § 117 Z 13a TKG 2003 die Telekom-Control-Kommission zuständig.

3.2. Voraussetzungen für die Erlassung eines Mandatsbescheides nach § 91a TKG 2003

Gemäß § 91a Abs 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde bei begründeten Anhaltspunkten, dass die in der Verordnung nach § 24a Abs 1 und Abs 2 oder § 63 Abs 2 lit a enthaltenen Vorschriften betreffend

1. die Entgeltinformationen unmittelbar vor der Dienstenutzung,
2. die Entgeltinformationen während der Dienstenutzung oder
3. die widmungsgemäße Nutzung einer Rufnummer

verletzt werden und dadurch erheblich wirtschaftliche Nachteile für Nutzer zu befürchten sind, gegenüber dem Betreiber des Kommunikationsdienstes, dem betroffenen Zuteilungsinhaber oder den Betreibern, in deren

Kommunikationsnetzen die Rufnummer geroutet wird, die unverzügliche Sperre unter Anwendung von § 57 AVG anzuordnen. Die angeordnete Sperre begründet keinen Anspruch auf Entschädigung gegen den zur Sperre Verpflichteten.

Bescheide nach § 91a Abs 1 TKG 2003 sind (wie auch Bescheide nach § 24a Abs 1 TKG 2003) ein Sonderfall des Mandatsbescheides nach § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 2013/33, wobei die einzigen Voraussetzungen für die Erlassung des Bescheides begründete Anhaltspunkte einer Verletzung einer in der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 – KEM-V 2009, BGBl II Nr 265/2009 idF BGBl II Nr 224/2012 enthaltenen Vorschrift betreffend Entgeltinformationen oder widmungsgemäße Nutzung von Rufnummern und die Befürchtung erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für Nutzer sind. Der Verweis auf § 57 AVG ist so zu verstehen, dass der Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen werden kann, die übrigen Voraussetzungen des § 57 AVG müssen hingegen nicht vorliegen, weil § 91a TKG 2003 diesbezüglich als *lex specialis* anzusehen ist.

Insbesondere kann es für die Zulässigkeit eines Bescheides nach § 91a Abs 1 TKG 2003 nicht primär darauf ankommen, ob das im „Normalfall“ durchzuführende Ermittlungsverfahren zu lange dauern würde, wie dies beim Mandatsbescheid nach § 57 AVG der Fall ist (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2004], § 57 Rz 4). Dies ergibt sich schon daraus, dass eine Rufnummernsperre, wie sie in § 91a Abs 1 TKG 2003 vorgesehen ist, im Zuge anderer für derartige Fälle in Frage kommender Verfahren nach dem TKG 2003 (Aufsichts- und Widerrufsverfahren nach §§ 68 iVm 91 TKG 2003) gar nicht verhängt werden kann.

3.2.1. Begründete Anhaltspunkte einer Verletzung der in der KEM-V 2009 enthaltenen Vorschriften betreffend die widmungsgemäße Nutzung einer Rufnummer

§ 43 KEM-V 2009 legt den Verwendungszweck öffentlicher Kurzurufnummern für Telefonauskunftsdienste im Bereich 118 fest, weshalb diese Regelung jedenfalls als Bestimmung betreffend die widmungsgemäße Nutzung einer Rufnummer iSd § 91a Abs 1 TKG 2003 anzusehen ist. Gemäß § 43 Abs 1 KEM-V 2009 dient eine öffentliche Kurzurufnummer für Telefonauskunftsdienste der Adressierung von Diensten gemäß Abs 2 *leg cit*.

Ein Telefonauskunftsdienst ist gemäß Abs 2 *leg cit* ein Informationsdienst über Teilnehmerdaten. Dieser dient ausschließlich der Bekanntgabe von Rufnummern, Namen, Anschrift, E-Mail-Adressen und zusätzlichen Angaben von Teilnehmern. Zusätzliche Angaben sind akademischer Grad, Beruf, Branche, Art des Anschlusses, Mitbenutzer, Öffnungszeiten sowie sonstige statische, vom Teilnehmer gewünschte Daten.

Laut den erläuternden Bemerkungen zu § 43 Abs 2 KEM-V 2009 stellen die dort angeführten zulässigen Teilnehmerdaten den maximalen Umfang eines Telefonauskunftsdienstes dar. Verfolgt wird eine enge Definition des Auskunftsdienstes. Die Erbringung eines (sonstigen) Dienstes direkt unter

einer Auskunftsdiensterufnummer ist nicht zulässig (vgl EB zu § 43 Abs 2 KEM-V 2009, veröffentlicht auf der Homepage der RTR-GmbH unter http://www.rtr.at/de/tk/kemv2009/EB_zur_KEM-V_2009.pdf).

Da der von TCS unter der Rufnummer 11853 betriebene Dienst die Erfordernisse des § 43 Abs 2 TKG 2003 nicht erfüllt und somit keinen Auskunftsdienst darstellt, liegen jedenfalls begründete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 43 Abs 1 und 2 KEM-V 2009 vor.

3.2.2. Befürchtete erhebliche wirtschaftliche Nachteile für Nutzer

Mehrwertdienste-Sperren sind ein typisches Instrument, um missbrauchsgefährdete Telefonanschlüsse, zu denen mehrere Nutzer Zugang haben (etwa bei Minderjährigen oder am Arbeitsplatz) vor hohen Kosten zu schützen. Öffentliche Kurzzurufnummern für Telefonauskunftsdienste sind von Mehrwertdienste-Sperren nach § 29 Abs 2 TKG 2003 jedoch nicht erfasst, können also von Nutzern selbst dann angerufen werden, wenn Verbindungen zu anderen Mehrwertnummern nicht möglich sind. Eine rechtlich verbindliche Möglichkeit, Anrufe zu Auskunftsnummern zu sperren, besteht für Nutzer in der Regel nicht. Zudem ist eine solche Sperre häufig auch gar nicht erwünscht.

Wird trotz einer eingerichteten Mehrwertdienstesperre bei dem hinter der Auskunftsnummer 11853 betriebenen Erotikdienst angerufen, können somit erhebliche Kosten entstehen, die bei Erbringung des Dienstes hinter einer für Erotikdienste vorgesehenen Rufnummer aus den Bereichen 930, 931 oder 939 nicht entstehen würden.

Auch Arbeitgeber sperren bei den Telefonanschlüssen ihrer Angestellten häufig nur Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste, nicht jedoch Auskunftsnummern, weshalb es durch die widmungswidrige Nutzung der Auskunftsnummer 11853 auch in diesem Zusammenhang zu erheblichen Mehrkosten kommen kann.

Hinzu kommt das im Vergleich zu Mehrwertnummern deutlich positivere Image von Auskunftsnummern, welches erfahrungsgemäß dazu führt, dass Konsumenten Diensten hinter Auskunftsnummern weniger Vorsicht entgegen bringen als solchen hinter Mehrwertnummern.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass viele Anrufer im Glauben, dort eine Auskunft zu erhalten, bei der Rufnummer 11853 anrufen, und ihnen dadurch Kosten entstehen, obwohl gar keine Auskunft erteilt wird.

Aus all diesen Gründen kann es somit für eine potenziell große Anzahl von Nutzern zu hohen Kosten kommen, die durch die widmungswidrige Nutzung der Rufnummer verursacht werden, weshalb jedenfalls erhebliche wirtschaftliche Nachteile für Nutzer zu befürchten sind.

Das Aufsichts- bzw Widerrufsverfahren nach § 91 und § 68 iVm § 91 TKG 2003 ist nicht geeignet, um diesen Missbrauch unverzüglich abzustellen (vgl Materialien zu § 91a TKG 2003, 1389 d.B. XXIV. GP, 24), zumal diese Verfahren relativ lange dauern, weil zunächst das betreffende Unternehmen zur Stellungnahme aufgefordert und eine Frist zur Behebung der Mängel gesetzt wird, als zweiter Schritt per Bescheid Maßnahmen zur Beseitigung der

Mängel angeordnet werden und erst dann – sofern die Mängel immer noch bestehen – die Zuteilung der Rufnummern widerrufen werden kann.

Eine Rufnummernsperre nach § 91a Abs 1 TKG 2003 stellt somit die einzige Möglichkeit dar, die durch die missbräuchliche Verwendung der Auskunftsnummer entstehenden erheblichen wirtschaftlichen Nachteile für Nutzer unverzüglich abzuwenden.

Da somit sämtliche Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides nach § 91a Abs 1 TKG 2003 gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

3.3. Rechtsfolgen der Sperre nach § 91a Abs 1 TKG 2003

Die Sperre hat zur Folge, dass bei Wahl der Rufnummer 11853 keine Verbindungen hergestellt werden dürfen.

Für den Zielnetzbetreiber bedeutet dies, dass Gespräche zu dieser Rufnummer nicht zugestellt werden dürfen.

Für die Zuteilungsinhaberin hat die Rufnummernsperre darüber hinaus zur Folge, dass sie die betroffene Rufnummer auch bei keinem anderen Netzbetreiber einrichten bzw erreichbar machen darf.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 57 Abs 2 AVG das Rechtsmittel der Vorstellung zulässig. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, muss binnen zwei Wochen bei der bescheiderlassenden Behörde eingebracht werden und hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 29.04.2013

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé